

# RS Vwgh 2004/3/30 2002/06/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2004

## Index

25/01 Strafprozess  
25/04 Sonstiges Strafprozessrecht  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

RAO 1868 §16 Abs4 idF 1999/I/071;  
RAO 1868 §45;  
RAO 1868 §45a;  
StEG 1969;  
StPO 1975 §41 Abs2;

## Rechtssatz

Insoweit sich Teile der Kostenaufstellung des Beschwerdeführers auf Leistungen beziehen, die außerhalb der Hauptverhandlung in dem im Bestellungsbescheid bezeichneten Strafverfahren getätigt wurden (Haftentschädigung), scheidet § 16 Abs. 4 RAO, welcher ausdrücklich auf nach "Verhandlungstagen" bzw. "Verhandlungsstunden" konkretisierte Leistungen im Rahmen des spezifizierten Strafverfahrens Bezug nimmt, als Rechtsgrundlage aus (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. November 2002, Zl. 2000/10/0050). Die Frage eines Anspruches auf Haftentschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG), BGBl. Nr. 270/1969, ist nicht vom Auftrag im Sinne des§ 41 Abs. 2 StPO umfasst und somit nicht Gegenstand der vom Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer in diesem Rahmen vorzunehmenden Leistungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002060159.X01

## Im RIS seit

07.05.2004

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)